

Kommissionsvertrag

KleidNr. _____



Zwischen der Kommissionärin

Brautgefühl
Stefanie Schleiermacher
Kliever Str. 40
59597 Erwitte

Tel.: 0160-157 65 96
www.brautgefuehl-exklusiv.de
Email: brautgefuehl@web.de

und der Kommittentin

Name _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Tel.: _____

1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin ihre Artikel zum Zweck des Verkaufs an eine Dritte als Kommissionsware ab heute _____ - _____.
2. Die Kommissionärin behält das Kleid während dieser Zeit in den Verkaufsräumlichkeiten und bietet es Dritten zum Kauf an. Findet die Kommittentin aus eigenem Antrieb privat eine Käuferin, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über die Kommissionärin abgewickelt werden. Die Provision beträgt in diesem Fall nur 5% des vereinbarten Verkaufspreises.
3. Der Verkaufspreis wird miteinander abgestimmt, beträgt jedoch nicht mehr als 75% vom Neupreis. Verhandelt werden darf bis _____
4. Für das Kleid mit der Bezeichnung (Kleid Nr.) _____ wird der folgende Verkaufspreis festgelegt: _____ Euro
5. Zum Kleid gehörende Accessoires, kann die Kommittentin freiwillig mit dazulegen.

_____ wurden als Accessoire mit abgegeben.

Diese sind im unter Ziffer 4 vereinbarten Preis inbegriffen, müssen jedoch nicht zwingend zusammen mit dem Kleid verkauft werden, d.h. die Accessoires werden jeweils kostenlos, als Draufgabe zum Kleid, der Käuferin abgegeben.

6. Die Kommissionärin erhält als Provision 15% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises.
7. Die Kommissionärin meldet sich nach erfolgtem Verkauf des Kleides innerhalb einer Woche bei der Kommittentin um insbesondere die Art und Weise der Auszahlung des erzielten Verkaufspreises mit der Kommittentin zu regeln.
8. Kann das Kleid innerhalb der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode nicht verkauft werden, so nimmt die Kommissionärin Kontakt mit der Kommittentin auf und man bespricht was mit dem Kleid geschehen soll.
9. Pro Kleid fällt eine Hängegebühr von 5,00 € an. Diese ist zahlbar bei Abgabe des Kleides.
10. Die Pflicht der Kommissionärin beschränkt sich auf die Ausstellung des Kleides in den Verkaufsräumlichkeiten, die Betreuung der potenziellen Kunden, die Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der vereinbarten Provision an die Kommittentin.
11. Die Kommissionärin ist nicht verpflichtet, besondere Werbe- und/oder Verkaufsförderungsaktivitäten zu betreiben.
12. Die Kommittentin bleibt bis zum Abverkauf an eine Dritte Eigentümerin des Kleides. Die Kommissionärin wird zu keiner Zeit Eigentümerin.
13. Das Kommissionsgut ist gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
14. Die Kommissionärin haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch das Anprobieren entstehen könnten.
15. Die Kommittentin ist mit der Publikation einer Kleidbeschreibung im Internet
 einverstanden
 nicht einverstanden

Erwitte, _____

Kommissionärin

Kommittentin